

**N I E D E R S C H R I F T**

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Mittwoch, den 27.09.2017
Sitzungsnummer	StvV/014/2017
Sitzungsbeginn	18:10 Uhr
Sitzungsende	20:35 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 55 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

StvV **V o l c k** begrüßte das neue Mitglied Björn Höbel von der CDU-Fraktion als Nachrücker für Stve. Petra Weiß in der Stadtverordnetenversammlung.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (55.0.0) zu.

Tagesordnung:**1 Fragestunde****Teil I****2 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung)**
Vorlage: 0664/17 - I/218**3 Überplanmäßige Aufwendung**
Produkt 0230100-Regelung des Aufenthalts von Ausländern
Vorlage: 0667/17 - I/216**4 Wahlen**

- 4.1 Kommission Stadtteilbeirat Dalheim/Altenberger Straße
Bestellung von Mitgliedern
Vorlage: 0690/17 - I/225**
- 4.2 Kommission Stadtteilbeirat Silhöfer Aue/Westend
Mitglied**
- 4.3 Betriebskommission Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Mitglied**
- 4.4 Beirat Rittal Arena
Mitglied**
- 4.5 Sportkommission
Mitglied**
- 4.6 Partnerschaftskommission
Stellv. Mitglied**
- 4.7 Beirat vhs
Stellv. Mitglied**
- 5 Mitteilungsvorlagen**
- 5.1 Ausbau 'Wetzlarer Straße' sowie einem Teilstück der 'Rechtenbacher Straße'
(OD Münchholzhausen) inkl. Erneuerung der Kanalisation
Vorlage: 0684/17 - I/223**
- 5.2 Ausbau 'Bahnhofstraße Dutenhofen vom vorhandenen Ausbau
'Kirchstraße/Backhausplatz' bis zur 'L3285/Garbenheimer Straße'
Vorlage: 0686/17 - I/224**
- 5.3 Tourismuskonzept Wetzlar 2022 - Strategien und Maßnahmen
Vorlage: 0666/17 - I/217**
- 5.4 Seniorenbeauftragte/Seniorenbüro
Tätigkeitsbericht 2016
Vorlage: 0627/17 - I/202**
- 5.5 Jahresbericht 2016 des Wohnhilfebüros
Vorlage: 0681/17 - I/220**

Teil II

- 6 **Grundstücksverkauf**
Schoofs Immobilien GmbH Frankfurt
Vorlage: 0689/17 - II/53

- 7 **Grundstücksankauf**
Anni Keiner und Ilse Wenzel, Wetzlar
Vorlage: 0670/17 - II/46

- 8 **Grundstücksankauf**
Klaus-Heinz Kutt, Langgöns
Vorlage: 0671/17 - II/47

- 9 **Grundstücksankauf**
Wolfgang Loh, Wetzlar
Vorlage: 0672/17 - II/48

- 10 **Grundstücksankauf**
Günter und Anna Weber, Wetzlar
Vorlage: 0673/17 - II/49

- 11 **Grundstücksankauf**
Werner Schneider, Wetzlar
Vorlage: 0674/17 - II/50

- 12 **Grundstücksankauf**
Horst Weller, Wetzlar
Vorlage: 0675/17 - II/51

- 13 **Grundstücksankauf**
Richard Martin, Wetzlar
Vorlage: 0676/17 - II/52

- 14 **Verschiedenes**

zu 1 **Fragestunde**

Frage Nr. : 0699/17 - III/42
vom : 14.09.2017
Fragesteller : Stv. Breidsprecher, CDU-Fraktion

Stv. B r e i d s p r e c h e r:

„Vor ca. 2 Wochen war einem ausführlichen Bericht der WNZ zu entnehmen, dass bedauerlicherweise Wetzlar inzwischen den Spitzenplatz aller hessischen Städte bei Hartz IV-Empfängern belegt. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass dieser für Wetzlars Image

nicht gerade förderliche Bericht von dem ehemaligen SPD-Stadtverordneten Droß initiiert wurde. Wie bewertet der Magistrat die in diesem Bericht genannten Fakten?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen meine Herren, sehr geehrter Herr Breidsprecher, zu Ihrer Frage, der Sie eine Vorbemerkung mit Wertung vorangestellt haben, nehme ich für den Magistrat wie folgt Stellung und zunächst erlaube ich mir, auch mich Ihrer Vorbemerkung zuzuwenden, um dann danach zu Ihrer Frage zu kommen:

Der Anteil der Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende) an der Gesamtzahl Arbeitslosen (Rechtskreise SGB II und SGB III - Arbeitsförderung) ist in Wetzlar seit langem weit überdurchschnittlich stark ausgeprägt. Mithin ist der in dem Bericht der WNZ beschriebene Grundsachverhalt wahrlich nicht neu. Das dürfte auch Ihnen, Herr Breidsprecher, der Sie im Amt des Bürgermeisters und Sozialdezernenten Verantwortung getragen haben, sicherlich durchaus nicht unbekannt sein. Auch in den Sozialstrukturatlanten, die in Ihrer Zeit herausgegeben worden sind, ist zumindest zum Sozialhilfebezug, der ja ein Teil dieser Problematik darstellt, Entsprechendes zu entnehmen. Denn er war auch zu damaligen Zeiten überdurchschnittlich stark ausgeprägt und darüber hinaus waren Sie auch mit einbezogen, als das Kommunale Jobcenter bzw. die Lahn-Dill-Arbeit GmbH gebildet worden ist und auch in dem Kontext selbstverständlich über Fallzahlen gesprochen sein muss, denn danach richtete sich seinerzeit auch die Personalbemessung und in dieser Situation war ja die Stadt Wetzlar auch mit einbezogen. Der vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung im Frühjahr 2014 vorgelegte Sozialstrukturatlas bestätigt den in dem Pressebericht beschriebenen Befund. Auf Seite 69 können Sie Entsprechendes nachlesen zu dem Stichtag des Jahres 2011. Von daher, wenn Sie sagen, inzwischen ist das ein Befund, der auch seinerzeit im Grunde nach so anzutreffen war. Dass dies neben aller wirtschaftlichen Dynamik des Standortes Wetzlar, über die wir uns, glaube ich, alle miteinander freuen können, ein seit langem bestehendes Problem ist, kann uns aber nicht beruhigen, da pflichte ich Ihnen bei.

Was Sie mit Ihrer Wertung, dieser für Wetzlar nicht gerade förderliche Bericht sei von dem früheren Stadtverordneten Droß initiiert worden, zum Ausdruck bringen wollen, greift sich nach meinem Dafürhalten mit Händen. Hier geht's um den Überbringer der Botschaft. Aber ich glaube, es wäre auch falsch nach dem Prinzip zu handeln: nichts hören, nichts sehen, nichts sagen! Ich glaube, da haben wir alle ein Bild vor Augen, wenn wir das so miteinander beschreiben. Darüber hinaus, ich erlaube es mir, noch ein Hinweis. Wenn wir uns über Statements früherer Kollegen aus Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat auseinandersetzen wollen, dann empfehle ich Ihnen mal, ohne dass ich es zitiere, die Einträge auf der Facebookseite des Kollegen Beck.

Zur Frage selbst:

Wie bewertet der Magistrat die in diesem Bericht genannten Fakten?

Die in dem Bericht der Lokalpresse niedergelegten Kennzahlen zur Arbeitslosigkeit im Allgemeinen und zum Anteil der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II spiegeln die dem Magistrat vorliegenden Erkenntnisse wider. Im Lahn-Dill-Kreis - und so auch in der Stadt Wetzlar - ist das produzierende Gewerbe traditionell von großer Bedeutung. 41,3 % aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse sind im produzierenden Bereich angesiedelt, während im Landesdurchschnitt der Anteil bei 27,5 % liegt. Daraus ergibt sich folglich auch eine relativ geringere Relevanz des Dienstleistungs-

sektors. Damit verbunden sind in aller Regel weniger stark ausgeprägte Beschäftigungsmöglichkeiten für ungelernte oder weniger qualifizierte Arbeitssuchende. Als der am stärksten industrialisierte Landkreis Hessens war der Lahn-Dill-Kreis bekanntermaßen am stärksten von der Wirtschaftskrise 2008/2009 betroffen. In keinem anderen Landkreis stieg die Arbeitslosigkeit während der Krise stärker an und nirgendwo gab es im Verhältnis dazu mehr Kurzarbeit.

In den Jahren danach sahen sich viele Unternehmen veranlasst, in nicht unbeachtlichem Maße einfache Arbeitsplätze abzubauen. Erfreulicherweise sind in den letzten Jahren aber viele neue Arbeitsplätze am Standort Wetzlar entstanden, doch sind diese vom Anforderungsprofil her in der Regel nur für Personen geeignet, die über einen qualifizierten Berufsabschluss verfügen. Und nicht zuletzt versprechen Städte ganz allgemein für Arbeitssuchende, darunter viele Alleinerziehende und nicht mit einem eigenen Kraftfahrzeug ausgestattete Menschen, bessere Bedingungen, zumal in den Städten auch ein vielfältigeres Beschäftigungsangebot vorhanden ist. Nicht zuletzt auf diesem Hintergrund hat die Stadt inzwischen das dritte Projekt im Rahmen des Bund-Länder-Programms 'Soziale Stadt' angestoßen. In den Quartieren gab und gibt es entsprechende Projekte zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt unter maßgeblicher Beteiligung des Jobcenters. Nennen will ich das Begleitprogramm BIWAQ (Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier), das von der Stadt ebenso gefördert wird, wie zum Beispiel das Projekt 'Tagesstruktur Sucht', das sich an Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher mit Suchtproblematiken wendet. Zwischen dem kommunalen Jobcenter und der Stadt Wetzlar gibt es darüber hinaus eine vielfältige Zusammenarbeit, die sich neben dem grundsätzlichen Leistungsangebot des Jobcenters in folgenden Kennzahlen ausdrückt:

- Von 300 Plätzen des Aktivierungszentrums befinden sich 170 in der Stadt Wetzlar
- Von 120 Plätzen des Bundesprogrammes 'Soziale Teilhabe' befinden sich 100 in Wetzlar. Dies richtet sich gezielt an langzeitarbeitslose Menschen.

Aus meiner Sicht wäre es zu wünschen, wenn es nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen des Programmes 'Soziale Teilhabe' künftig einen sogenannten 'Sozialen Arbeitsmarkt' gäbe, um Arbeitsmöglichkeiten durch öffentliche Fördermittel zu schaffen und auch diesen Menschen die hier betroffen sind, eine Perspektive zu bieten. Und für die Menschen, die auf sogenannte Transferleistungen angewiesen sind, schaffen wir - auch wenn Sie es nicht gerne hören - über die WetzlarCard und die Angebote des 'Kulturtickets' Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Integration in Arbeit setzt das Vorhandensein von Arbeitsplätzen voraus. So ist die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in der Stadt Wetzlar inzwischen auf mehr als 30.000 angestiegen. Ansiedlungen wie Ikea, mit 250 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen, tragen dazu bei. Und neue Arbeitsplätze brauchen entsprechende Betriebe, brauchen entsprechende Flächen. Daher hängt Ihre Frage und der hier angesprochene Problemkreis auch mit Tagesordnungspunkten, die wir später noch auf der Tagesordnung haben, zusammen und da bin ich auf Ihr Abstimmungsverhalten gespannt.

Zusatzfrage Stv. B r e i d s p r e c h e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, ich habe eine Zusatzfrage.“

StvV V o l c k:

„Bitte sehr.“

Stv. Breidsprecher:

„Ich hoffe, dass dann Herr Tschakert und die SPD dann ebenso begeistert Beifall klopft. Vor ca. zwei Jahren debattierten wir hier, vielleicht erinnern Sie sich, diesen Sachverhalt. Damals stand Wetzlar noch hinter Offenbach an 2. Stelle. Unter großem Beifall der linken Seite, der SPD-Fraktion, urteilte ebenfalls der Stadtverordnete Droß ‚dieser Zustand sei vor allem dem ehemaligen schlechten CDU-Sozialdezernenten zu verdanken‘. Nach sieben Jahren SPD-Regierung sind wir jetzt mittlerweile trauriges Schlusslicht und deswegen frage ich Sie:

Stimmen Sie mir zu, Herr Oberbürgermeister, dass Wetzlar, von den gleichen Bewertungsmaßstäben wie damals ausgehend, demzufolge jetzt den schlechtesten Sozialdezernenten aller Zeiten hat?“

OB Wagner:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, Kollege Breidsprecher, Sie haben sich auf eine Wertung bezogen, die ich nicht abgegeben habe, von daher kommentiere ich auch Ihre Wertung nicht. Im Übrigen, nicht für den Magistrat, sondern persönlich, mit nein.“

Frage Nr. : 0703/17 - III/43
vom : 20.09.2017
Fragesteller : FrkV Dr. Büger, FDP-Fraktion

FrkV Dr. Büger:

„Herr Vorsteher, meine Damen und meine Herren, einen schönen guten Abend. In einer Veröffentlichung der Wetzlarer SPD wird dem FDP-Fraktionsvorsitzenden, meiner Person, ein Rechtsverstoß unterstellt, weil er die Aufstockung von Mitteln für Kulturvereine fordere, aber selbst im Vorstand eines Kulturvereins sei. Dies stelle angeblich, Sie sehen, ich teile diese Auffassung nicht, einen Interessenkonflikt dar. Dies vorangestellt frage ich den Magistrat:

Welche Interessenkonflikte erkennt der Magistrat in der Tatsache, dass sich der für die Aufstellung des Haushalts zuständige Kämmerer Kratkey kürzlich in den Vorstand eines Wetzlarer Kulturvereins hat wählen lassen, der regelmäßig Mittel aus dem Wetzlarer Haushalt erhält? Dankeschön.“

OB Wagner:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen, meine Herren, sehr geehrter Herr Dr. Büger, ich beantworte Ihre Frage wie folgt:

Bereits in den zurückliegenden Jahren war der Kulturdezernent der Stadt Wetzlar, der frühere Oberbürgermeister und Kämmerer Wolfram Dette, als Beisitzer Mitglied des Vorstandes des Theaterrings Wetzlar e.V. Dies entsprach dem § 8 der Vereinssatzung, wonach der jeweilige Kulturdezernent der Stadt Wetzlar kraft Amtes Beisitzer im Vorstand des Vereines ist. Daher hat sich der jetzige Kulturdezernent für eine Beisitzerposition, also

nicht Mitglied im geschäftsführenden Vorstandes, des Theaterrings Wetzlar e.V. zur Verfügung gestellt. Der Magistrat erkennt insoweit keine Interessenkonflikte, so wie er dies auch bei der Vielzahl weiterer Mitgliedschaften von Magistratsmitgliedern in Vorständen von anderen Vereinen oder Gesellschaften nicht erkennen kann, nach deren Satzung ein Mitglied des Magistrates kraft Amtes Mitglied des Vereinsvorstandes ist. Beispielhaft sei hier die Mitgliedschaft des jeweiligen Oberbürgermeisters, das galt für Walter Froneberg, das galt für Wolfram Dette und das gilt auch für mich, in dem Vorstand der Wetzlarer Festspiele e.V. genannt. Einschlägig für die Beurteilung der Frage, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, ist § 25 der Hessischen Gemeindeordnung. Ein Interessenwiderstreit ist danach eindeutig und ausdrücklich unter anderem dann ausgeschlossen, wenn eine Person dem Vorstand eines Vereins als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört (§ 25 Abs. 1 Nr. 5 HGO).“

Frage Nr. : 0704/17 - III/44
vom : 20.09.2017
Fragesteller : Stv. Dr. Schneider, CDU-Fraktion

Stv. Dr. S c h n e i d e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr verehrte Damen und Herren,

in der Stadtverordnetenversammlung am 31.08.2017 kritisierte ich, dass der Ortsbeirat Münchholzhausen die beiden Beschlussvorlagen zum neuen Baugebiet ‚Schattenlänge‘ (I/207 und I/208) entgegen der vorgesehenen Beratungsfolge nicht in öffentlicher Sitzung beraten hat. Bürgermeister Semler wies darauf hin, dass es nicht Sache des Magistrates sei, Sitzungen eines Ortsbeirates einzuberufen. Inzwischen hat der Ortsvorsteher von Münchholzhausen zu Protokoll gegeben, dass er die vorgenannten Beschlussvorlagen nicht bekommen habe und daher auch keine Ortsbeiratssitzung zu diesen Vorlagen einberufen konnte. Dies vorweggeschickt frage ich:

Wurden dem Ortsvorsteher von Münchholzhausen die genannten Beschlussvorlagen zugeleitet, und, wenn ja, von wem (z.B. Magistrat, Amt für Stadtentwicklung), auf welchem Wege und insbesondere wann genau?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, sehr geehrter Herr Dr. Schneider,

die von Ihnen angesprochen Beschlussvorlagen in Zusammenhang mit der Entwicklung des Baugebietes ‚Schattenlänge‘ in Münchholzhausen vom 17.07.2017 sind jeweils für die Beratungsfolge, u.a. auch für den Ortsbeirat Münchholzhausen ausgewiesen und auch so von mir unterschrieben worden. Durch meinen Besuch in Münchholzhausen am 08.08.2017 um 18:30 Uhr in der Rechtenbacher Straße 2 haben nicht nur der Ortsvorsteher, sondern darüber hinaus alle Mitglieder des Ortsbeirates Kenntnis davon bekommen, dass der vorgesehene Entwurfsbeschluss zum Flächennutzungsplan sowie der Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 ‚Schattenlänge‘ dem bis zur Aufhebung am 09.01.2010 gültigen B-Plan dem Grunde nach entspricht. Im Vorfeld dieser

Besprechung hat einer meiner Mitarbeiter den Ortsvorsteher Weber telefonisch kontaktiert, um zu klären, ob die Möglichkeit bestünde in der 31. KW, also zwischen dem 31. Juli und dem 04. August 2017, das Bebauungsplanverfahren zur 'Schattenlänge' im Ortsbeirat beraten zu lassen. Herr Weber teilte in diesem Telefonat mit, dass bereits in der darauffolgenden Woche am 08.08.2017 ein Termin hierzu anberaumt sei, an dem ich auch anwesend sein würde. Im oben genannten Gespräch am 08.08.2017 haben wir gemeinsam ausführlich über die Vorgaben gesprochen. Durch Ihre Fragestellung, Herr Schneider, und deren Begründung habe ich Kenntnis davon bekommen, dass offenkundig die Zustellung per Post an den Ortsvorsteher nicht erfolgt ist. Gerne wird dies nochmals von mir veranlasst.“

Frage Nr. : 0707/17 - III/45
vom : 21.09.2017
Fragesteller : Stv. Matthias Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. Matthias H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, sehr geehrte Damen und Herren, meiner Frage möchte ich eine kurze Vorbemerkung vorwegschicken:

Die Lahn ist die Lebensader der Region, so titelte die Wetzlarer Neue Zeitung am 16.09.2017 und beschrieb damit in dem dazu erschienenen Artikel die Bemühungen der Anreinerstädte Gießen, Limburg und Bad Ems in Form von Workshops, diese malerische Wasserstraße in Zusammenarbeit mit dem Bund zu erhalten und auszubauen. Meine Frage dazu wäre:

Welche Bemühungen hat die Stadt Wetzlar in diesem Zusammenhang unternommen?“

StR K o r t l ü k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hundertmark,

vielen Dank für Ihre Frage, gibt diese mir doch die Möglichkeit, Ihnen den aktuellen Sachstand zum EU-LIFE-Projekt 'LiLa-Living Lahn' zu erläutern. Das Projekt 'LiLa-Living Lahn' wurde am 1. Dezember 2015 offiziell begonnen. Mit dem Projekt wollen die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die Bundesanstalt für Gewässerkunde die Lahn ökologisch aufwerten und gleichzeitig den Fluss und das Leben am Fluss lebenswerter machen. Das Projekt läuft über einen Zeitraum von 10 Jahren und ist mit einem Projektbudget von rund 15,7 Millionen Euro ausgestattet (Förderanteil durch die EU: 8,5 Millionen Euro). Die offizielle Auftaktveranstaltung zur Umsetzung des Projektes war am 5. Februar 2016 in Limburg. Der Stadt Wetzlar, vertreten durch ihren Umweltdezernenten Norbert Kortlüke, also mir, wurde bei dieser Auftaktveranstaltung Gelegenheit gegeben, unter dem TOP 'Stimmen aus der Region' für die kommunale Familie innerhalb der Auftaktveranstaltung ein Grußwort zu sprechen. In diesem Grußwort wurden auch von meiner Seite Erwartungshaltungen formuliert zum Fortgang des Projektes innerhalb der nächsten 10 Jahre. Das Projekt besteht aus 2 Säulen. Dies sind zum einen konkrete Maßnahmen an der Lahn und zum anderen die Erarbeitung

eines sogenannten Lahnkonzeptes, welches im Dialog mit Interessengruppen, Verwaltungen, Bürgern und weiteren Vertretern der Region erarbeitet wird. Zielsetzung ist es, letztendlich eine Lahn-Deklaration zu verabschieden. Für diesen Dialogprozess, und darauf bezog sich der von Herrn Hundertmarkt genannte WNZ-Artikel, gab es am 16. September 2017 eine erste Auftaktveranstaltung in Gießen. In dieser Auftaktveranstaltung wurden erste Erwartungen formuliert und Arbeitsgruppen gegründet, die den Dialogprozess begleiten sollen. Die Stadt Wetzlar bringt sich in diesen Dialogprozess intensiv ein. Da das Projekt ‚LiLa-Living Lahn‘ auch vor dem Hintergrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie gestartet wurde, wurde verwaltungsintern festgelegt, dass die Federführung zur Begleitung dieses Projektes im Umweltamt liegt.

Bei den zuvor schon genannten konkreten Maßnahmen sind wir als Stadt Wetzlar durch 2 Maßnahmen indirekt berührt. Dies ist zum einen das Thema ‚Durchgängigkeit des Wehres am Kloster Altenberg‘, zum anderen auch das Teilprojekt ‚Staurationstrukturierung unterhalb des Kloster Altenberg‘. Zu der Maßnahme ‚Staurationstrukturierung‘, welches federführend durch den RP Gießen, Obere Wasserbehörde, Obere Naturschutzbehörde und Obere Fischereibehörde bearbeitet wird, hat es am 27. Januar 2017 unter Beteiligung des Umweltamtes und mir ein erstes Abstimmungsgespräch gegeben. Ergebnis dieses Abstimmungsgesprächs war, dass die Staurationstrukturierung des Wehres am Kloster Altenberg Auswirkungen auf Gemarkungsflächen der Stadt Wetzlar bis zum Bodenfeld haben kann. Zwischen RP Gießen und der Stadt wurde man sich einig, dass Stadt und RP eng miteinander kooperieren und sich austauschen wollen, da sich positive Synergieeffekte ergeben können in der Frage der Biotopentwicklung der Steindorfer Aue. Ergänzend möchte ich noch auf 2 weitere Aspekte hinweisen: Unter der Federführung des Baudezernates, verantwortlich ist hier das Amt für Stadtentwicklung, wurde zudem das Thema ‚Integration der Wasserläufe Lahn und Dill (KIWA)-Projekt‘ initiiert. Auch die durch das Umweltamt umgesetzten Naturschutzmaßnahmen ‚Lahnschlinge bei Dutenhofen‘, ‚Auenwald Garbenheim‘ und demnächst auch ‚Naunheimer Unterweide‘ führen zu einer positiven ökologischen Aufwertung der Lahn und seiner Auenbereiche.“

Zusatzfrage Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g:

„Das genannte KIWA ist ja in letzter Zeit nicht wirklich vorangekommen. Gibt es hier aktuelle Aussagen, wann die nächsten Bekanntmachungen folgen werden? Es sollte ein Konzept erstellt werden in der Verwaltung, es sollte jetzt im Herbst erscheinen, wird es jetzt im Herbst erscheinen?“

StR K o r t l ü k e:

„Ich gebe diese Beantwortung an den zuständigen Fachdezernenten.“

Bgm. S e m l e r:

„Nach der aktuellen Lage mit Blick auf die Personalressourcen in diesem Amt, mit aktuell zwei längerfristigen Ausfällen, habe ich entschieden, dass die Priorität, wie sie gesetzt war (zum 4. Quartal), zunächst nicht unbedingt einzuhalten sein muss. Ich gehe davon aus, dass es zeitnah im neuen Jahr passieren wird, kann aber dazu aktuell noch nichts Näheres sagen. Die Wahrscheinlichkeit, dass wir im Herbst dieses Jahres nicht vorlegen, ist gegeben. Ich will nicht sagen, dass es nicht trotzdem klappt, aber ich kann es nicht zusichern.“

Frage Nr. : 0708/17 - III/46
vom : 21.09.2017
Fragesteller : Stv. Michael Hundertmark, CDU-Fraktion

Stv. Michael H u n d e r t m a r k:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, wehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 den Neu- bzw. Umbau der Goethe-, Theodor-Heuss- und Käthe-Kollwitz-Schule beschlossen. In diesem Zusammenhang wird das Gebäude der ehemaligen Kestnerschule während der Bauphase als Ausweichquartier für die Goetheschule genutzt werden. Da mehrere hundert Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer in diesem Zeitraum in die ehemalige Kestnerschule verlagert werden, wird es in diesem Bereich zu einem massiv erhöhten Verkehrsaufkommen und zu Parkplatzmangel kommen. Dies vorangestellt meine Frage:

Welche Maßnahmen und Konzepte hat der Magistrat erarbeitet, um dem gesteigerten Verkehrsaufkommen und der sich anbahnenden Parkplatznot entgegenzuwirken?“

StR K r a t k e y:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hundertmark, Ihre Anfrage darf ich wie folgt beantworten:

Wie Sie richtig ausführen, hat der Schulträger vor sieben Arbeitstagen ein Konzept für die bauliche Sanierung der Käthe-Kollwitz-Schule im Neubau der Goetheschule am bisherigen Standort und einem Neubau der Theodor-Heuss-Schule im Bereich der Spilburg beschlossen. Danach sieht der Landkreis des Weiteren vor, die leerstehende Kestnerschule in der Übergangszeit als Ausweichquartier zur Unterbringung von Lerngruppen der Goetheschule zu nutzen. Auf der Grundlage dieser Entscheidung ist es Aufgabe des Schulträgers, unter Beachtung der sich aus der Umsetzungsorganisation dieses Prozesses resultierenden Anforderungen, die notwendigen Stellplätze für die mit einem PKW anreisenden Schülerinnen und Schüler zu schaffen und ggf. von abseits der Kestnerschule gelegenen Behelfsparkplätzen einen Bustransfer zu organisieren. Die Stadt Wetzlar bringt sich - wie in solchen Fällen üblich - als Standortkommune in diesen Prozess gerne mit ein. Die Zuständigkeit für die Erarbeitung von Konzepten, deren Umsetzung und Finanzierung liegt bei dem Schulträger.“

Stv. Christoph S c h ä f e r:

„Herr Kratkey, stimmen Sie meiner Auffassung zu, dass es die Schüler, die mit dem Pkw zur Schule fahren, relativ wenig interessiert, ob da ein Bustransfer stattfindet oder nicht, sondern die eher möglichst noch in die Klasse mit dem Auto fahren wollen. Also von daher ist die Stadt Wetzlar sehr wohl betroffen.“

StR K r a t k e y:

„Lieber Kollege Schäfer, ich habe Ihnen ja mitgeteilt, dass sich die Stadt Wetzlar in diesem Prozess mit einbringen wird. Gleichwohl wird die Stadt Wetzlar nicht, beispielsweise durch ‚Siemens Lufthaken‘ dort zusätzlichen Parkraum aus sich heraus zur Verfügung stellen können, sondern wir sind nicht bei ‚Wünsch dir was‘ sondern bei ‚So isses‘ und die Parkplatzsituation sieht nun dort mal so aus wie sie aussieht. Wir bringen uns in diesen Prozess mit ein. Ob die Schülerinnen und Schüler das hinterher souverän ignorieren oder aber die Maßnahmen, die wir natürlich flankierend begleiten wollen, auch annehmen, das wird sich dann in der Zeit zeigen. Natürlich ist es so wie beschrieben, dass natürlich noch am liebsten in den Klassenraum mit dem Kraftfahrzeug gefahren wird. Da müssen wir eben schauen, inwieweit wir das gemeinschaftlich dann organisieren können. Aber zunächst ist es Aufgabe des Schulträgers, ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, wir bringen uns natürlich mit ein.“

Frage Nr. : 0712/17 - III/49
vom : 22.09.2017
Fragesteller : Stv. Dr. Wehrenfennig, FDP-Fraktion

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g:

„Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, eine Vorbemerkung:

Von Bürgern wurden wir auf den schlechten Zustand des Kinderspielplatzes Sonnenweg/Friedenstraße im OT Steindorf hingewiesen. Der Platz sei ungepflegt, die Spielgeräte veraltet oder ungeeignet, der Sandkasten sei nicht eingegrenzt und der Sand werde sehr selten bis nie gewechselt. Dies vorangestellt frage ich den Magistrat:

Welche Wertigkeit misst der Magistrat den Kinderspielplätzen zu und welche konkreten Schritte plant der Magistrat, um den genannten Missständen abzuhelpen?“

StR K o r t l ü k e:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Wehrenfennig, Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Ein Kontrollgang am 26. September 2017 durch das Stadtbetriebsamt hat ergeben, dass sich der Spielplatz Sonnenweg/Friedenstraße in Steindorf in einem guten bis sehr guten Pflegezustand befindet. Alte, aber funktionsfähige Spielgeräte, werden nicht abgebaut, sofern nicht eine Reparatur unwirtschaftlich ist oder sicherheitsrelevante Gründe bestehen. Die bemängelte Eignung der vorhandenen Spielgeräte bezieht sich vermutlich auf die Altersstruktur der Spielplatznutzer und ist somit einem jährlichen Wandel unterworfen. Eine Anpassung der Spielfunktionen an den Bedarf findet mit einem zukünftigen Ersatz von Spielgeräten statt. Bezüglich des Sandkastens sei angemerkt, dass auf öffentlichen Spielplätzen viele Sandspielbereiche nicht eingefasst werden; hierzu besteht auch kein Erfordernis. Der Sand auf diesem Spielplatz wurde am 20. März 2017 im Rahmen der jährlichen Sandreinigung gesiebt.

Bei der wöchentlich durchgeführten Sicht- und Funktionskontrolle gehört die Sandreinigung zum Umfang der Aufgabenstellung. Der Bericht der Jahreshauptuntersuchung mit Prüfdatum vom 22. Februar 2017 nennt auch keine gravierenden Beanstandungen, so dass gegen den Betrieb des Steindorfer Spielplatzes keine Sicherheitsbedenken bestehen. Selbstverständlich misst der Magistrat den Spielplätzen eine hohe Wertigkeit zu.“

Frage Nr. : 0713/17 - III/50
vom : 25.09.2017
Fragesteller : Stv. Frank Steinraths, CDU-Fraktion

Stv. Frank Steinraths:

Sehr geehrter Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrter Damen und Herren,

bezugnehmend auf den Artikel ‚Verstoß, Stadt entfernt NPD-Plakate‘ aus der WNZ vom 20.09.2017 stellt sich für zukünftige Wahlplakatierung folgende Frage:

Welche Vereinbarung gibt es in Wetzlar zur Plakatwerbung und wie verbindlich ist diese, wenn in anderen Städten es erlaubt ist, vor Wahlen an allen öffentlichen Stellen zu plakatisieren?“

StR K r a t k e y:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Steinraths, Ihre Anfrage darf ich wie folgt beantworten:

In Wetzlar existiert eine mehr als 25 Jahre alte freiwillige Vereinbarung der Parteien untereinander über die Durchführung von Wahlwerbung in Wahlkampfzeiten. Die entsprechende freiwillige Vereinbarung wird vor jeder Wahl in eine allgemeine Sondernutzungserlaubnis gekleidet, die, bezogen auf die Bundestagswahl, allen am Wahlkampf teilnehmenden Parteien mit Schreiben vom 1. August 2017 zugeleitet wurde. Aus diesem Schreiben ergeben sich die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Zu folgenden Punkten enthält die Sondernutzungserlaubnis Regelungen:

1. Nutzung der stadteigenen Plakat- und Anschlagstafeln,
2. Werbung an Litfaßsäulen und Plakattafeln der Wirtschaftswerbung,
3. Aufstellung von Informationsständen auf öffentlichen Flächen,
4. Betrieb von Lautsprechern zum Zwecke der Wahlwerbung,
5. Mobile Plakatstände für Wahlveranstaltungen.

Bei Letzterem, also die Werbung für Wahlveranstaltungen, ist auszuführen, dass an sieben Tagen vor einer Wahlveranstaltung bis zu 50 mobile Plakatstände auf öffentlicher Fläche aufgestellt werden können. Hinsichtlich des Rechtscharakters weise ich darauf hin, dass es sich um eine freiwillige Vereinbarung der Parteien untereinander handelt. Diese Regelung hat sich seit mehr als 25 Jahren bewährt, weil sie in ausreichendem Maße die Wahlwerbung in gesetzlich gesicherter Form zulässt und andererseits verhindert, dass ein unkontrollierbarer Auswuchs an Plakaten im gesamten Stadtgebiet mit einer eventuell ein-

hergehenden Gefährdung der Verkehrssicherheit entsteht. Da in den Vorbemerkungen auf einen Artikel aus der Wetzlarer Neuen Zeitung zur Entfernung von Wahlplakaten einer Gruppierung hingewiesen wurde, möchte ich auch darauf kurz eingehen:

Nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung dürfen durch Wahlplakate und Wahlveranstaltungshinweise keine Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen verdeckt werden. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist nach der Straßenverkehrsordnung unzulässig. Daher waren einzelne Plakate wegen des Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung zu entfernen.“

Teil I

zu 2 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) Vorlage: 0664/17

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar wird beschlossen.

zu 3 Überplanmäßige Aufwendung Produkt 0230100-Regelung des Aufenthalts von Ausländern Vorlage: 0667/17

FrkV Dr. B o h n regte an zu überlegen, ob aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit gleichfalls Deutsche und Ausländer kostenlos einen Pass erhalten können.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (52.4.0) folgenden Beschluss:

Es werden zusätzliche Mittel in Höhe von 25.000,00 € zur Verfügung gestellt.

zu 4 Wahlen

zu 4.1 Kommission Stadtteilbeirat Dalheim/Altenberger Straße Bestellung von Mitgliedern Vorlage: 0690/17

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (52.0.4) folgenden Beschluss:

Es werden folgende Kommissionsmitglieder bestellt:

A: vom Magistrat

1. Oberbürgermeister Manfred Wagner
2. Bürgermeister Harald Semler

Stellvertreter/in

Stadträtin Bärbel Keiner
Stadtrat Thomas Heyer

B: von der Stadtverordnetenversammlung

1. Hans Litzinger
2. Frank Steinraths
3. Christa Lefèvre
4. Thomas Schermuly
5. Krimhilde Tacke
6. Regine Land

Andrea Volk
Klaus Scharmann
Renate Pfeiffer-Scherf
Thomas Meißner
Thorben Sämann
Dr. Wolfgang Bohn

C: sachkundige Einwohner

Mitglied	Stellvertreter/in	Benannt als:
Astrid Boy Sabine Berndt Reinhilde Altmann Irina Schaffner Tobias Gisse		Anwohnervertreter allgem. Anwohnervertreter allgem. Anwohnervertreter allgem. Anwohnervertreter allgem. Anwohnervertreter allgem.
Panagiotis Anagnostopoulos		Anwohnervertreter „Nichtdeutsche“
Corinna von Grolmann	Silke Pietzeck	Anwohnervertreter „Jugend“
Helmut Friedrichs	Christa Korzer	Anwohnervertreter „Senioren“
Evelyn Engels		Anwohnervertreter „Familien“
Dieter Neumann		Vertreter/Institutionen/ Vereine/Verbände
Eleonora Daumlechner		Anwohnervertreter Aussiedler
Daniela Maselli (WWG)		Vertreter Wohnungswirtschaft
Klaus Bonkowski (Ev. Kriche)		Vertreter Ev. Kirche Vertreter Kath. Kirche
Olaf Pietzeck Matthias Rinn	Gudrun Geißler Andrea Grimmer	Vertreter „Dalheim Treff“ Vertreter „Dalheim Treff“

Caritasverband Wetzlar/Lahn-Dill. e.V.
(Person wird noch benannt)

Vertreter **Sozialer Träger**

Andrea Marcos-Navas
(Eichendorff-Schule)

Schulleitung
Grundschule
(Person wird noch benannt)

Vertreter **Schule**

Andreas Herrmann (Edeka)

Vertreter **Gewerbe**

zu 4.2 Kommission Stadtteilbeirat Silhöfer Aue/Westend Mitglied

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (56.0.0) den Stv. **Björn Höbel** zum Mitglied in die Kommission Stadtteilbeirat Silhöfer Aue/Westend.

zu 4.3 Betriebskommission Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar Mitglied

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (56.0.0) den Stv. **Björn Höbel** zum Mitglied in die Betriebskommission Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar.

zu 4.4 Beirat Rittal Arena Mitglied

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (56.0.0) den Stv. **Björn Höbel** zum Mitglied in den Beirat Rittal Arena.

zu 4.5 Sportkommission Mitglied

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (56.0.0) den Stv. **Björn Höbel** zum Mitglied in die Sportkommission.

zu 4.6 Partnerschaftskommission Stellv. Mitglied

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (56.0.0) den Stv. **Björn Höbel** zum stellv. Mitglied in die Partnerschaftskommission.

zu 4.7 Beirat vhs Stellv. Mitglied

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (56.0.0) den Stv. **Björn Höbel** zum stellv. Mitglied in den Beirat vhs.

zu 5 Mitteilungsvorlagen

zu 5.1 Ausbau 'Wetzlarer Straße' sowie einem Teilstück der 'Rechtenbacher Straße' (OD Münchholzhausen) inkl. Erneuerung der Kanalisation Vorlage: 0684/17

FrkV Dr. B ü g e r zeigte angesichts der in Aussicht gestellten Beiträge von 20 - 60.000 € Verständnis für die Sorgen und Nöte der betroffenen Bürger in Münchholzhausen. Er erwarte Antworten des Magistrats zu den Gesamtkosten des Ausbaus, Kostenanteilen und zu sozialverträglichen Lösungen auf der Basis der bestehenden Satzung. Zu keiner der relevanten Fragen enthalte die Mitteilungsvorlage eine Information und lasse damit Stadtverordnete und Anlieger unwissend. Er fordere den Magistrat auf, diese Vorlage zurückzuziehen und eine aussagekräftige Version vorzulegen, aus der finanzielle Belastungen hervorgehen, die für einen normalen Hausbesitzer tragbar seien.

Stv. S c h a r m a n n berichtete, dass die Mitteilungsvorlage im Bauausschuss am 18.09.2017 intensiv diskutiert worden sei. Dort bezog sich der wesentliche Kritikpunkt auf die fehlenden Kostenangaben. Die von Bgm. Semler mündlich mitgeteilten, geschätzten Gesamtkosten seien nicht nachvollziehbar und prüfbar gewesen. Dem Wunsch nach Vorlage einer transparenten Kostenberechnung sei nicht entsprochen worden. Bei der Kanalsanierung vermisste er Details zur Planung und eine Gegenüberstellung von Kosten. Im Übrigen sollte der Baubeginn einer solchen Maßnahme nicht nur von Fördermitteln abhängig gemacht werden. Dies betreffe mögliche negative Auswirkungen auf die fertiggestellte Straße wegen der zeitgleichen Sanierung der Autobahntalbrücke A 45 Münchholzhausen.

FrkV Dr. B o h n richtete seinen Blick auf die Folgen durch einsetzenden Schwerlastverkehr im Zusammenhang mit der Umsetzung des Baugebiets „Schattenlänge“. Er erkundigte sich nach baulichen Möglichkeiten zur Verhinderung erneuter Schäden an der sanierten Straße. Bgm. S e m l e r erklärte, dass der Ausbau nach den aktuellen DIN-Vorgaben vorgenommen werde. Mit einem Verschleiß sei erst über einen längeren Zeitraum zu rechnen.

Bgm. S e m l e r bezifferte die geschätzten Gesamtkosten des Ausbaus wie folgt:

- Fahrbahn: rd. 1.280.000 €
- Gehwege: rd. 730.000 €
- Kanal: rd. 1.000.000 €
- Straßenbeleuchtung: rd. 90.000 €

Die Zahlen seien in der Mitteilungsvorlage nicht explizit erwähnt, aber im Bauausschuss kommuniziert worden, so Bgm. S e m l e r.

FrkV S a r g e s erklärte, dass seine Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Angabe der Zahlen für völlig ausreichend halte. Genauere Daten könne es erst nach erfolgter Ausschreibung geben. Im Übrigen vertrete er die Auffassung, dass oftmals „ein Sturm im Wasserglas“ entstehe, wenn das Thema von den Medien aufgegriffen werde. FrkV Dr. B ü g e r warf seinem Vorredner angesichts der im Raum stehenden Beträge von 20 - 60.000 € Zynismus vor. Stv. Christoph S c h ä f e r bemerkte, dass es der Stadtverordnetenversammlung unabhängig von den Medien zustehe, Dinge zu hinterfragen.

Stv. T s c h a k e r t machte deutlich, dass das Verfahren reines Verwaltungshandeln beinhalte. Aufgabe der Stadtverordnetenversammlung sei, die Grundsatzentscheidung zu treffen, ob diese Straße ausgebaut werde oder nicht, alles andere genüge gesetzlichen Vorgaben. Er vertrete die Auffassung, dass die Debatte nur geführt werde, weil die Opposition die berechtigten Sorgen der Betroffenen für ihren „politischen Kleinkrieg“ instrumentalisieren wolle. Es sei nicht zielführend, weiterhin in der Stadt hausieren zu gehen und den Bürgern suggerieren zu wollen, es gehe hier um eine politische Entscheidung, das Gegenteil sei der Fall.

FrkV Dr. B o h n erinnerte daran, dass Bgm. Semler die Fraktionsvorsitzenden zu einem persönlichen Gespräch zur Analyse der Problematik eingeladen hatte. Er selbst habe sich ausführlich informiert gefühlt, was auch die vorgelegten Zahlen betroffen habe.

Stv. N o a c k wies auf das Regelwerk der „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) hin, in der genau aufgeführt sei, wie derartige Baumaßnahmen zu kalkulieren seien. Er habe sich gewünscht, dass auf dieser Basis zumindest ein Ansatz für die einzelnen Kostenpositionen in der Mitteilungsvorlage enthalten gewesen wäre. Er erwarte in Zukunft aussagekräftige Vorlagen für die politische Arbeit.

FrkV I h n e - K ö n e k e konstatierte, dass sie in der Vergangenheit mehr Unterstützung der Kommunen vom Land für Investitionen/den Straßenbau erwartet habe. Nach ihrer Auffassung liege hier ein Versäumnis vor. FrkV Dr. B ü g e r verdeutlichte, dass Themen der Landes- und Bundespolitik in den entsprechenden Parlamenten ausgetragen werden sollten.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Planung zum grundhaften Ausbau der ‚Wetzlarer Straße‘ sowie einem Teilstück der ‚Rechtenbacher Straße‘ inkl. Erneuerung der Kanalisation zur Kenntnis.

zu 5.2 Ausbau 'Bahnhofstraße Dutenhofen vom vorhandenen Ausbau 'Kirchstraße/Backhausplatz' bis zur 'L3285/Garbenheimer Straße' Vorlage: 0686/17

Stv. S c h m a l bezog sich auf Anliegerversammlungen zum 2. Bauabschnitt aus den Jahren 2005 und 2015 sowie ein internes Gespräch von StR Semler mit Sprechern der Anlieger (2015). Von Seiten des Magistrats sei suggeriert worden, die Wünsche der Anlieger zu prüfen und eine Umsetzung in Aussicht zu stellen. Dabei sei bereits 2005 klar gewesen, dass der Beitragsanspruch der Stadt für den im Jahr 2003 fertiggestellten 1. Bauabschnitt bei Umsetzung anderer Ausbauvarianten als Nr. 1 verjähre. Vor diesem Hintergrund hätte er sich schon 2015 eine Information der Anwohner und sozialverträgliche Lösungen gewünscht. Jetzt müsse „blitzartig“ ausgeschrieben werden und im Frühjahr 2018 folge der Vorausleistungsbescheid mit ungewisser Prozentzahl an den Gesamtkosten.

Bgm. S e m l e r erklärte, dass Hinweise aus den Anliegerversammlungen geprüft und, wenn möglich, aufgenommen werden. Es sei aber stets deutlich gemacht worden, dass Wünsche von Betroffenen nicht automatisch am Ende zur Umsetzung der Maßnahme führen. Eine „blitzartige“ Ausschreibung könne er mit Blick auf die Historie der Bahnhofstraße Dutenhofen nicht bestätigen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Planung zum grundhaften Ausbau der ‚Bahnhofstraße‘ in Dutenhofen vom vorhandenen Ausbau ‚Kirchstraße/Backhausplatz‘ bis zur ‚L3285/Garbenheimer Straße‘ inkl. Erneuerung/Sanierung der Kanalisation zur Kenntnis.

zu 5.3 Tourismuskonzept Wetzlar 2022 - Strategien und Maßnahmen Vorlage: 0666/17

FrkV L e f è v r e bezeichnete das Konzept als sehr interessant und hob den Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor und Imageträger der Stadt hervor. Das neue Konzept verdränge nicht Bewährtes, sondern baue Altes aus und nehme Neues auf. Wetzlar müsse als Reiseziel begehrt sein: Neben Lahn, Altstadt und Goethe sollten, bedingt durch die Leica-Ansiedlung, Optik und Fotografie mehr in den Fokus gelangen. Wünschenswert sei auch die Einbeziehung der Schwerindustrie, die einen wichtigen Bestandteil der Stadt darstelle.

Stv. Michael H u n d e r t m a r k thematisierte das Projekt Nr. 11 „Einführung einer Tourismusc card“. Die ehemalige CDU-Stadtverordnete Petra Weiß habe bereits in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2012 die Einführung einer „WetzlarCard für Alle“ als Lösung unter touristischem Aspekt favorisiert. Er sei der Auffassung, dass die Koalition den Begriff der WetzlarCard missbraucht habe, um einen Sozialpass zu verkaufen und stelle nun die „Einführung einer Tourismusc card“ vor.

OB W a g n e r betonte, dass der Tourismus-Bereich in den letzten Jahren eine sehr positive Entwicklung genommen habe, die weitere Gäste in die Stadt geführt habe. Das Tourismuskonzept Wetzlar 2022 stelle eine Leitlinie für die Zukunft dar.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm das von der Tourist-Information vorgelegte Strategiepapier ‚Tourismuskonzept 2022‘ zur Kenntnis.

**zu 5.4 Seniorenbeauftragte/Seniorenbüro
Tätigkeitsbericht 2016
Vorlage: 0627/17**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Tätigkeitsbericht des Seniorenbüros 2016 zur Kenntnis.

**zu 5.5 Jahresbericht 2016 des Wohnhilfebüros
Vorlage: 0681/17**

Stv. H a n t u s c h zitierte aus dem Jahresbericht zum Thema „Wohnraumbeschaffung“: „Die politischen Auseinandersetzungen zum Flüchtlingsthema, die stattgefundenen Terroranschläge, Straftaten und die Problematik der Integration haben die Bereitschaft der Vergabe bzw. Aufnahme in Wohnraum verringert.“ Der Bericht zeige, dass die Bürger die multikulturelle Gesellschaft ablehnen, so Stv. H a n t u s c h.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Jahresbericht 2016 des Wohnhilfebüros zur Kenntnis.

Teil II

**zu 6 Grundstücksverkauf
Schoofs Immobilien GmbH Frankfurt
Vorlage: 0689/17**

FrkV Dr. B o h n erklärte, dass die NPD-Fraktion die Erweiterung von Baugebieten in erster Linie aus umweltpolitischen Gründen ablehne. Ein abgeschlossenes System wie die Erde sollte nicht ständigem Wachstum ausgesetzt sein.

StvV V o l c k wies auf die Änderung des Antragstellers zu **TOP 6** im Mitteilungsblatt Nr. 13 hin.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (54.1.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf einer Teilfläche von ca. 6.787 qm aus den städtischen Grundstücken Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstücke 189, 190, 191 und 192 an die Firma Schoofs Immobilien GmbH Frankfurt, Schleussnerstraße 100, 63263 Neu-Isenburg, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 120,00 €/qm,
somit für ca. 7.195 qm =

863.400,00 €

und ist innerhalb von 1 Monat fällig unter der Voraussetzung, dass zugunsten des Erwerbers eine Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches eingetragen und die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 3 des Beschlussantrages eingetreten ist.

Im Falle des Verzugs ist der Kaufpreis mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit der Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 127 ff. Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragssatzung als endgültig abgelöst.

2.

Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 2 Monaten nach Kaufpreisfälligkeitsteilung nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abgeschlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

3.

Der abzuschließende Grundstückskaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Bauantrag für das geplante Bauvorhaben (Lebensmittelmarkt mit ca. 1.300 qm Verkaufsfläche sowie Erstellung einer Parkplatzanlage mit ca. 90 Stellplätzen) bestandkräftig genehmigt wird. Grundlage für die Erstellung des Bauantrages ist das mit der Stadt Wetzlar abgestimmte Konzept vom August 2017. Die aufschiebende Bedingung gilt als eingetreten, wenn der Käufer dem Notar schriftlich den Eintritt der Bedingung mitgeteilt hat. Hat der Käufer dem Notar nicht bis zum 30.09.2018 mitgeteilt, dass die Bedingung eingetreten ist, ist jede Partei alleine und gesondert zum Vertragsrücktritt berechtigt.

4.

Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von 12 Monaten ab Eintritt der aufschiebenden Bedingung (ab bestandskräftiger Baugenehmigung) mit dem Bauvorhaben begonnen zu haben und dieses innerhalb von 24 Monaten (ab bestandskräftiger Baugenehmigung) fertiggestellt zu haben.

Kommt der Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückkaufassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird. Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn der Erwerber das Grundstück innerhalb der zuvor vereinbarten Bebauungsfrist, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußert oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird. Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers. Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches ist ausgeschlossen.

5.

Dem Erwerber ist bekannt, dass die zur Erschließung des geplanten Baugebietes „Schattenlänge“ erforderliche Straßenplanung voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2018 vorliegen wird und zu diesem Zeitpunkt die exakte Dimensionierung des geplanten Verkehrskreisels bzw. die hierfür benötigte Grundstücksfläche feststeht. Der Käufer verpflichtet sich, die in anliegendem Lageplanausschnitt rot schraffiert dargestellte Grundstücksfläche von ca. 408 qm –sollte diese für Straßenausbauzwecke benötigt werden- zu dem vereinbarten Kaufpreis von 120,00 €/qm an die Stadt Wetzlar zurück zu veräußern. Mehr- oder

Minderflächen werden unter Zugrundelegung des Bodenwertes von 120,00 €/qm entsprechend ausgeglichen. Die im Zusammenhang mit einem eventuellen Rückkauf entstehenden Kosten und Gebühren trägt die Stadt Wetzlar.

6.

Die gegenständlichen Grundstücksflächen werden vor der geplanten Erschließung des Baugebietes „Schattenlänge“ veräußert und bebaut. Vor der Durchführung von Bodenuntersuchungen im Zusammenhang mit der Ausführung des geplanten Bauvorhabens ist die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt bezüglich eventuell vorhandener Kampfmittel einzuholen.

7.

Der Käufer und von ihm beauftragte Dritte sind ab dem Tage der Beurkundung berechtigt, das Kaufgrundstück/aufstehende Baulichkeiten in Abstimmung mit dem Verkäufer zu betreten, um zu prüfen, ob das Grundstück kontaminiert ist oder Altlasten (Umweltschäden) vorliegen und um Bau- und Planungsarbeiten vorzubereiten. Umweltschäden im Sinne dieses Paragraphen sind sämtliche Boden-, Bodenluft-, Sickerwasser-, Oberflächengewässer- und Grundwasserverunreinigungen, Schadstoffe in und an baulichen Anlagen (wie z. B. Asbest), im Boden eingeschlossene bauliche oder technische Anlagen und Teile davon, Kampfstoffe und Kampfmittel sowie Abfälle. Umweltschäden sind insbesondere solche im Sinne des Umweltschadengesetzes und schädliche Bodenveränderungen und Altlasten i. S. v. § 2 Bundesbodenschutzgesetz und im oder am Gebäude vorhandene gefährliche oder umweltgefährliche Stoffe oder Zubereitungen i. S. v. § 3a ChemG, in beiden Fällen ergänzt durch die einschlägigen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Richtlinien. Gleiches gilt für Baugrunduntersuchungen. Alle Untersuchungen werden vom Käufer veranlasst und bezahlt und müssen vor Ergreifen jeglicher Baumaßnahmen, mit Ausnahme von Rodungsarbeiten, abgeschlossen sein.

Der Käufer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Vertragsbeurkundung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn entweder

- a) die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung von Altlasten, oder
- b) die Beseitigung von Auffüllungen von Bodenmaterial mit einem Zuordnungswert größer/gleich als Z 1.2 nach der LAGA TR-Boden oder
- c) notwendige Gründungsmaßnahmen, um die Umsetzung des Projektes wirtschaftlich nicht zu beeinträchtigen je einzeln für sich oder zusammen, nach den Feststellungen eines hierfür zuständigen Sachverständigen einen Betrag von zusammen 25.000,00 € für die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstücke übersteigen würden. Nach Beginn von Baumaßnahmen, mit Ausnahme von Rodungsarbeiten, ist ein Rücktritt des Käufers ausgeschlossen.

8.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer und die Vermessungskosten trägt der Käufer. Mehr- oder Minderflächen werden nach Vorlage der Fortführungsmitteilung unter Zugrundelegung des Bodenwertes von 120,00 €/qm entsprechend ausgeglichen.

9.

Die Eigentumsumschreibung soll erst dann durch den Notar beantragt werden, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

10.

In dem zu veräußernden Grundstück befinden sich keine Anschlüsse für Wasser, Strom und Gas. Diese sind durch den Erwerber zu gegebener Zeit bei der Energie- und Wassergesellschaft mbH Wetzlar zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Der Kanalanschluss ist gleichfalls in Abstimmung mit der Stadt Wetzlar auf eigene Kosten herzustellen.

11.

Sollte sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen für die Aufstellung eines Straßenbeleuchtungsmastes ergeben, verpflichtet sich der Erwerber gemäß § 126 Baugesetzbuch, dieser Maßnahme zuzustimmen. Diesbezüglich ist zu gegebener Zeit ein unentgeltlicher Gestattungsvertrag mit der Stadt Wetzlar abzuschließen.

zu 7 Grundstücksankauf
Anni Keiner und Ilse Wenzel, Wetzlar
Vorlage: 0670/17

Protokollierung zu den **TOP 7 - 13** (Gewerbegebiet Münchholzhausen Nord)

FrkV Dr. B ü g e r zeigte sich erfreut, dass Wetzlar weiterhin attraktiv für Gewerbesiedlungen sei und bezeichnete den Flächenerwerb als richtig. Mit Blick auf mögliche Lärmbelastungen usw. der Umgebung sei es essenziell, die Bürger mitzunehmen, sie frühzeitig einzubinden und an der Entscheidung teilhaben zu lassen. Hier sehe er dringenden Handlungsbedarf des Magistrats. Das Gewerbegebiet sei notwendig, daher werde die FDP-Fraktion den Vorlagen zustimmen.

Stv. B r ü c k m a n n erinnerte rückblickend daran, dass die Stadtverordnetenversammlung bereits 2004 dem städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Gemarkung Münchholzhausen und Dutenhofen als Gewerbegebiet zugestimmt habe. Der Regionalplan Mittelhessen aus dem Jahr 2010 habe den Bereich als Vorranggebiet „Industrie und Gewerbeplanung“ erachtet. Mit einstimmigem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von November 2011 sei ein erster Grundstücksankauf in einer Gesamtfläche von rd. 5,6 ha erfolgt. Des Weiteren habe ein Haushaltsantrag 2017 der CDU-Fraktion vorgesehen, weitere Ankäufe für das Gebiet aufzuschieben und Mittel in Höhe von 50.000 € für ein Bürgerbeteiligungsverfahren bereitzustellen. Dieser Antrag sei mit Blick auf die in § 3 BauGB vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung abgelehnt worden. Stv. B r ü c k m a n n führte weiter aus, dass er eine klare Haltung der CDU-Fraktion vermisste. Er vertrete die Auffassung, dass Wetzlar solche Gebiete auf Vorrat haben müsse, um einen plötzlich auftretenden Bedarf abdecken zu können. Die Stadt sei ein attraktives Pflaster für Gewerbetreibende, daher solle den Grundstücksankäufen zugestimmt werden.

Stv. N o a c k erklärte, dass die CDU-Fraktion den Grundstücksvorlagen zum Ankauf weiterer Flächen für das geplante Gewerbegebiet Münchholzhausen Nord nicht zustimmen werde. Aufgrund der besonderen Bedingungen dieses Bereiches habe seine Fraktion mit dem Haushaltsantrag 2017 eine ergebnisoffene Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert, die über eine Mitwirkung im B-Plan Verfahren hinausgeht. Dieser Antrag sei mehrheitlich abgelehnt worden. Bedenken habe seine Fraktion auch, weil Münchholzhausen Nord auf einer grünen Wiese geplant sei und nicht an ein vorhandenes Gewerbe- oder Baugebiet grenze. Ein Gewerbegebiet an höchster Stelle des Stadtteils sei aus städtebaulicher Sicht ungewöhnlich, darüber hinaus sollte die besondere Lage zwischen Flugplatz und Autobahn berücksichtigt werden. Für eine Öffentlichkeitsbeteiligung solle sich die Stadt min-

destens 1 Jahr Zeit nehmen, so Stv. N o a c k. Er kritisiere, dass unumkehrbare Fakten geschaffen werden sollen, was für den normalen Bürger nur schwer nachzuvollziehen sei.

Bgm. S e m l e r bestätigte, dass er den Hinweis, die Bürger mitzunehmen, gerne aufgreife. Er gebe zu bedenken, dass die Stadt bis zum Jahresende 2017 voraussichtlich nur noch eine Fläche von rd. 1.000 qm im eigenen Besitz haben werde. Wetzlar befinde sich im Wettbewerb und stehe aus Sicht von IHK und Handwerkskammer unter Druck, aber noch seien nicht alle Grundstücke erworben. Er werbe für den Magistrat, den eingeschlagenen Weg weiter zu beschreiten und an der Grundsatzentscheidung aus 2004 festzuhalten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (35.19.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 13, Grünland, In der Kuhmark, 6.852 qm, von Frau Anni Keiner, Grabenstraße 4, 35581 Wetzlar und Frau Ilse Wenzel, Gartenstraße 15, 35581 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 14,00 €/qm,
somit für 6.852 qm = 95.928,00 €
und ist innerhalb eines Monats fällig, nach dem die
aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 2 des
Beschlussantrages eingetreten und für die Stadt Wetzlar
die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II
des Grundbuches erfolgt ist.

2.

Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Umstandes, dass die Stadt Wetzlar für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Kaufverträge abgeschlossen hat:

Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 51, 52, 53, 54, 55, 57 und 58 oder die Stadt Wetzlar gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf die aufschiebende Bedingung verzichtet.

3.

Für den Fall, dass die aufschiebende Bedingung nicht bis zum 31.05.2018 eingetreten ist, können sich beide Parteien zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei von dem abgeschlossenen Kaufvertrag lösen.

4.

Sollte die Stadt Wetzlar bis zum 19.11.2021 bei dem Ankauf für eines der unter Ziffer 2 aufgeführten Grundstücke einen höheren Kaufpreis als 14,00 €/qm zahlen, so verpflichtet sie sich gegenüber dem Verkäufer einen sich hieraus ergebenden Mehrbetrag (Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem dann aktuellen Kaufpreis) nachzahlen.

Die Stadt Wetzlar ist berechtigt, als Ausgleich für den Vorteil des Verkäufers im Hinblick auf die bereits früher erfolgte Auszahlung einen Abschlag von 10 % auf dem Nachzahlungsbetrag vorzunehmen.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

Protokollierung siehe **TOP 7.**

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (35.19.0) folgenden Beschluss:

1. Der Kaufpreis beträgt 14,00 €/qm,
somit für 7.923 qm = 110.922,00 €
und ist innerhalb eines Monats fällig, nach dem die
aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 2 des
Beschlussantrages eingetreten und für die Stadt Wetzlar
die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II
des Grundbuches erfolgt ist.

oder die Stadt Wetzlar gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf die aufschiebende Bedingung verzichtet.

4. Sollte die Stadt Wetzlar bis zum 19.11.2021 bei dem Ankauf für eines der unter Ziffer 2 aufgeführten Grundstücke einen höheren Kaufpreis als 14,00 €/qm zahlen, so verpflichtet sie sich gegenüber dem Verkäufer einen sich hieraus ergebenden Mehrbetrag (Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem dann aktuellen Kaufpreis) nachzu- zahlen. Die Stadt Wetzlar ist berechtigt, als Ausgleich für den Vorteil des Verkäufers im

Hinblick auf die bereits früher erfolgte Auszahlung einen Abschlag von 10 % auf dem Nachzahlungsbetrag vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

**zu 9 Grundstücksankauf
 Wolfgang Loh, Wetzlar
 Vorlage: 0672/17**

Protokollierung siehe **TOP 7**.

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (35.19.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 14, Grünland, In der Kuhmark, 3.149 qm und Flurstück 15, Grünland daselbst, 2.840 qm, zusammen 5.989 qm und Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 127, Ackerland, An den Theisen Birken, 1.165 qm, von Herrn Wolfgang Loh, Scheib 1, 35581 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt

-14,00 €/qm für die Grundstücke in der Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstücke 14 und 15 für 5.989 qm	=	83.846,00 €
-1,40 €/qm für das Grundstück Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 127 für 1.165 qm	=	<u>1.631,00 €</u>
Gesamtpreis:		85.477,00 €

und ist innerhalb eines Monats fällig, nach dem die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 2 des Beschlussantrages eingetreten und für die Stadt Wetzlar die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches erfolgt ist.

2.

Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Umstandes, dass die Stadt Wetzlar für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Kaufverträge abgeschlossen hat:

Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2,
Flurstück 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 51, 52, 53, 54, 55, 57 und 58

oder die Stadt Wetzlar gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf die aufschiebende Bedingung verzichtet.

3.

Für den Fall, dass die aufschiebende Bedingung nicht bis zum 31.05.2018 eingetreten ist, können sich beide Parteien zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes durch schriftli-

che Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei von dem abgeschlossenen Kaufvertrag lösen.

4.

Sollte die Stadt Wetzlar bis zum 19.11.2021 bei dem Ankauf für eines der unter Ziffer 2 aufgeführten Grundstücke einen höheren Kaufpreis als 14,00 €/qm zahlen, so verpflichtet sie sich gegenüber dem Verkäufer einen sich hieraus ergebenden Mehrbetrag (Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem dann aktuellen Kaufpreis) nachzuzahlen. Die Stadt Wetzlar ist berechtigt, als Ausgleich für den Vorteil des Verkäufers im Hinblick auf die bereits früher erfolgte Auszahlung einen Abschlag von 10 % auf dem Nachzahlungsbetrag vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

**zu 10 Grundstücksankauf
Günter und Anna Weber, Wetzlar
Vorlage: 0673/17**

Protokollierung siehe **TOP 7**.

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (35.19.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 9, Grünland, In der Kuhmark, 3.426 qm, von den Eheleuten Günter und Anna Weber, Gießener Straße 36, 35581 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 14,00 €/qm,
somit für 3.426 qm = 47.964,00 €
und ist innerhalb eines Monats fällig, nach dem die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 2 des Beschlussantrages eingetreten und für die Stadt Wetzlar die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches erfolgt ist.

2.

Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Umstandes, dass die Stadt Wetzlar für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Kaufverträge abgeschlossen hat:

Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2,
Flurstück 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 51, 52, 53, 54, 55, 57 und 58

oder die Stadt Wetzlar gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf die aufschiebende Bedingung verzichtet.

3.

Für den Fall, dass die aufschiebende Bedingung nicht bis zum 31.05.2018 eingetreten ist, können sich beide Parteien zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei von dem abgeschlossenen Kaufvertrag lösen.

4.

Sollte die Stadt Wetzlar bis zum 19.11.2021 bei dem Ankauf für eines der unter Ziffer 2 aufgeführten Grundstücke einen höheren Kaufpreis als 14,00 €/qm zahlen, so verpflichtet sie sich gegenüber dem Verkäufer einen sich hieraus ergebenden Mehrbetrag (Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem dann aktuellen Kaufpreis) nachzuzahlen. Die Stadt Wetzlar ist berechtigt, als Ausgleich für den Vorteil des Verkäufers im Hinblick auf die bereits früher erfolgte Auszahlung einen Abschlag von 10 % auf dem Nachzahlungsbetrag vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

**zu 11 Grundstücksankauf
Werner Schneider, Wetzlar
Vorlage: 0674/17**

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 12, Grünland, In der Kuhmark, 3.200 qm, von Herrn Werner Schneider, Bruchstraße 30, 35581 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 14,00 €/qm,
somit für 3.200 qm = 44.800,00 €
und ist innerhalb eines Monats fällig, nach dem die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 2 des Beschlussantrages eingetreten und für die Stadt Wetzlar die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches erfolgt ist.

2.

Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Umstandes, dass die Stadt Wetzlar für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Kaufverträge abgeschlossen hat:

Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2,
Flurstück 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 51, 52, 53, 54, 55, 57 und 58

oder die Stadt Wetzlar gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf die aufschiebende Bedingung verzichtet.

3.

Für den Fall, dass die aufschiebende Bedingung nicht bis zum 31.05.2018 eingetreten ist, können sich beide Parteien zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei von dem abgeschlossenen Kaufvertrag lösen.

4.

Sollte die Stadt Wetzlar bis zum 19.11.2021 bei dem Ankauf für eines der unter Ziffer 2 aufgeführten Grundstücke einen höheren Kaufpreis als 14,00 €/qm zahlen, so verpflichtet sie sich gegenüber dem Verkäufer einen sich hieraus ergebenden Mehrbetrag (Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem dann aktuellen Kaufpreis) nachzuzahlen. Die Stadt Wetzlar ist berechtigt, als Ausgleich für den Vorteil des Verkäufers im Hinblick auf die bereits früher erfolgte Auszahlung einen Abschlag von 10 % auf dem Nachzahlungsbetrag vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

**zu 12 Grundstücksankauf
Horst Weller, Wetzlar
Vorlage: 0675/17**

Protokollierung siehe **TOP 7**.

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (35.19.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 10, Grünland, In der Kuhmark, 1.407 qm, von Herrn Horst Weller, Kirchstraße 5, 35581 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 14,00 €/qm,
somit für 1.407 qm = 19.608,00 €
und ist innerhalb eines Monats fällig, nach dem die
aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 2 des
Beschlussantrages eingetreten und für die Stadt Wetzlar
die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II
des Grundbuches erfolgt ist.

2.

Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Umstandes, dass die Stadt Wetzlar für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Kaufverträge abgeschlossen hat:

Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2,
Flurstück 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 51, 52, 53, 54, 55, 57 und 58

oder die Stadt Wetzlar gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf die aufschiebende Bedingung verzichtet.

3.

Für den Fall, dass die aufschiebende Bedingung nicht bis zum 31.05.2018 eingetreten ist, können sich beide Parteien zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes durch schriftli-

che Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei von dem abgeschlossenen Kaufvertrag lösen.

4.

Sollte die Stadt Wetzlar bis zum 19.11.2021 bei dem Ankauf für eines der unter Ziffer 2 aufgeführten Grundstücke einen höheren Kaufpreis als 14,00 €/qm zahlen, so verpflichtet sie sich gegenüber dem Verkäufer einen sich hieraus ergebenden Mehrbetrag (Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem dann aktuellen Kaufpreis) nachzuzahlen. Die Stadt Wetzlar ist berechtigt, als Ausgleich für den Vorteil des Verkäufers im Hinblick auf die bereits früher erfolgte Auszahlung einen Abschlag von 10 % auf dem Nachzahlungsbetrag vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

**zu 13 Grundstücksankauf
Richard Martin, Wetzlar
Vorlage: 0676/17**

Protokollierung siehe **TOP 7**.

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (35.19.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 51, Grünland, In der Kuhmark, 2.870 qm, von Herrn Richard Martin, Hofstadtstraße 2 E, 35586 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 14,00 €/qm,
somit für 2.870 qm = 40.180,00 €
und ist innerhalb eines Monats fällig, nach dem die
aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 2 des
Beschlussantrages eingetreten und für die Stadt Wetzlar
die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II
des Grundbuches erfolgt ist.

2.

Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Umstandes, dass die Stadt Wetzlar für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Kaufverträge abgeschlossen hat:

Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2,
Flurstück 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 52, 53, 54, 55, 57 und 58

oder die Stadt Wetzlar gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf die aufschiebende Bedingung verzichtet.

3.

Für den Fall, dass die aufschiebende Bedingung nicht bis zum 31.05.2018 eingetreten ist, können sich beide Parteien zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei von dem abgeschlossenen Kaufvertrag lösen.

4.

Sollte die Stadt Wetzlar bis zum 19.11.2021 bei dem Ankauf für eines der unter Ziffer 2 aufgeführten Grundstücke einen höheren Kaufpreis als 14,00 €/qm zahlen, so verpflichtet sie sich gegenüber dem Verkäufer einen sich hieraus ergebenden Mehrbetrag (Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem dann aktuellen Kaufpreis) nachzuzahlen. Die Stadt Wetzlar ist berechtigt, als Ausgleich für den Vorteil des Verkäufers im Hinblick auf die bereits früher erfolgte Auszahlung einen Abschlag von 10 % auf dem Nachzahlungsbetrag vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

zu 14 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

StvV V o l c k schloss die 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

G e r n e r